

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma SRM Germany GmbH

Version 01/2018

1. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

Alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“ genannt), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Diese Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die SRM Germany GmbH mit den Bestellern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter ist ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn SRM Germany GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn SRM Germany GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Lieferbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Lieferbedingungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von SRM Germany GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung von SRM Germany GmbH zustande und richtet sich nach deren Inhalt und nach diesen Lieferbedingungen. Die Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Telefax. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SRM Germany GmbH.

2.3 Die angegebenen Leistungs-, Verbrauchs- und sonstigen Betriebsdaten sowie die Darstellung verstehen sich als ca. Angaben soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Beschreibungen der Lieferung oder Leistung. Die Leistungspflichten von SRM Germany GmbH richten sich nach den in der technischen Leistungsbeschreibung geschriebenen einschlägigen technischen Vorschriften.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.4 Der Besteller darf die ihm von SRM Germany GmbH zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen. SRM Germany GmbH behält sich alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an Dokumenten, Software, Zeichnungen etc. vor.

2.5 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu vertraglichen Zwecken zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im Rahmen der §§ 69d, 69e UrhG vervielfältigen, übersetzen, bearbeiten, umarbeiten, verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht ohne Zustimmung von SRM Germany zu entfernen oder zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und ihren Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei SRM Germany GmbH. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3. Preise

3.1 Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder, soweit eine solche nicht vorliegt, aus einem verbindlichen Angebot bzw. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von SRM Germany GmbH.

3.2 Alle Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verladen, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger Zölle, aber einschließlich der Kosten für die übliche Verpackung. Sonderverpackungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.3 Bei Kleinaufträgen und Bestellungen deren Nettoauftragswert (Warenpreis ohne Versandkosten, Mehrwertsteuer, Zölle etc.) unter € 100,00 liegt, berechnen wir einen Kleinauftragszuschlag in Höhe von € 30,00. Dies gilt auch für Teillieferung deren Nettoauftragswert unter € 100,00 liegt.

4. Zahlungen

4.1 Jede Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung ist nach Erbringung der geschuldeten Leistung ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Besteller und SRM Germany GmbH zulässig. Der Besteller gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zahlt. Die Zahlung hat bargeldlos auf Gefahr und Kosten des Bestellers zu erfolgen.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist SRM Germany GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

4.3 Eingehende Zahlungen kann SRM Germany mit älteren fälligen Forderungen und offenen Zinsen oder Kosten verrechnen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers

5.1 Der Besteller kann gegenüber Vergütungsansprüchen von SRM Germany GmbH nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

5.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.3 Wird für SRM Germany nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist SRM Germany GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann SRM Germany GmbH von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt SRM Germany GmbH unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen von SRM Germany GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von SRM Germany GmbH.

6.2 Der Besteller verwahrt die im Vorbehaltseigentum von SRM Germany stehenden Gegenstände unentgeltlich. Er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist verpflichtet die im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SRM Germany unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von SRM Germany erforderlich sind. Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt, so hat der Besteller SRM Germany unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

7. Lieferfristen

7.1 Angaben über Lieferfristen stellen nur dann verbindliche Vertragsfristen dar, wenn sie vom Besteller als solche bezeichnet und ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart sind.

7.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen beigebracht und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Die verbindlichen Vertragsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Pflichten nicht nachkommt.

7.3 Ferner stehen verbindlich vereinbarte Lieferfristen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer, unvermeidbarer und außerhalb des Einflussbereichs von SRM Germany liegender und nicht zu vertretender Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder Transportverzögerungen. Nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten entbinden SRM Germany für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von SRM Germany zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt SRM Germany dem Besteller unverzüglich mit

8. Gefahrübergang, Versand, Versicherung

8.1 Die Lieferungen erfolgen ab Werk (ex works gem. Incoterms 2010). Dies gilt auch, wenn SRM Germany die Kosten für den Versand des Liefergegenstandes übernimmt.

8.2 Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Etwaiger Lagerkosten müssen vom Besteller getragen werden

8.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht für den Besteller unzumutbar sind.

9. Abnahme

9.1 Ist eine Abnahme vereinbart, so genügt es hierfür, dass der Besteller durch schlüssiges Verhalten die Billigung der Lieferungen von SRM Germany zum Ausdruck bringt.

9.2 Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. In diesem Sinne gelten auch vorzeitige Inbetriebnahmen als Abnahme.

10. Mängelgewährleistung

10.1 Die Gewährleistung für alle Liefergegenstände beträgt standardmäßig 24 Monate nach Lieferung. Die Gewährleistung für reparierte oder ausgetauschte Teile beträgt 12 Monate nach Lieferung des Originalteils.

10.2 Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. In diesem Sinne gelten auch vorzeitige Inbetriebnahmen als Abnahme.

10.3 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Besteller seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferung zu rügen. Zeigt sich ein Mangel erst später, hat die Rüge unverzüglich nach Entdecken des Mangels zu erfolgen.

10.4 SRM Germany übernimmt keine Gewährleistung für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen, auch unter Beachtung aller Wartungs- und Betriebsanleitungen des Lieferanten, entstehen. Weiterhin übernimmt SRM Germany keine Haftung für Folgen natürlicher Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Wartung sowie fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung oder übermäßige Beanspruchung der Lieferungen und Leistungen.

10.5 Der Besteller kann gegenüber der Forderung von SRM Germany nur ein Leistungsverweigerungsrecht in Höhe von max. der 1,5-fachen Mängelbeseitigungskosten geltend machen.

10.6 Erfüllungsort für Nachbesserungsansprüche ist der Hauptsitz von SRM Germany.

11. Haftung in sonstigen Fällen

11.1 SRM Germany haftet im Rahmen von Lieferungen und Leistungen nicht für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für indirekte Schäden, insbesondere Betriebsausfall-, Nutzungsausfall- oder sonstige Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungsgehilfen.

11.2 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist

auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die SRM Germany bei Vertragsschluss aufgrund für sie erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden).

11.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässige herbeigeführter Schäden.

11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von SRM Germany. SRM Germany ist jedoch auch berechtigt, gegen den Besteller Klage an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

12.2 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine Daten durch SRM Germany entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der jeweiligen Vertragsbeziehungen erforderlich ist.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung zunächst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine regelungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

13.3 Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung, eines Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.